Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan "Solarpark und Batteriespeicher Mötzing/Schafhöfen"

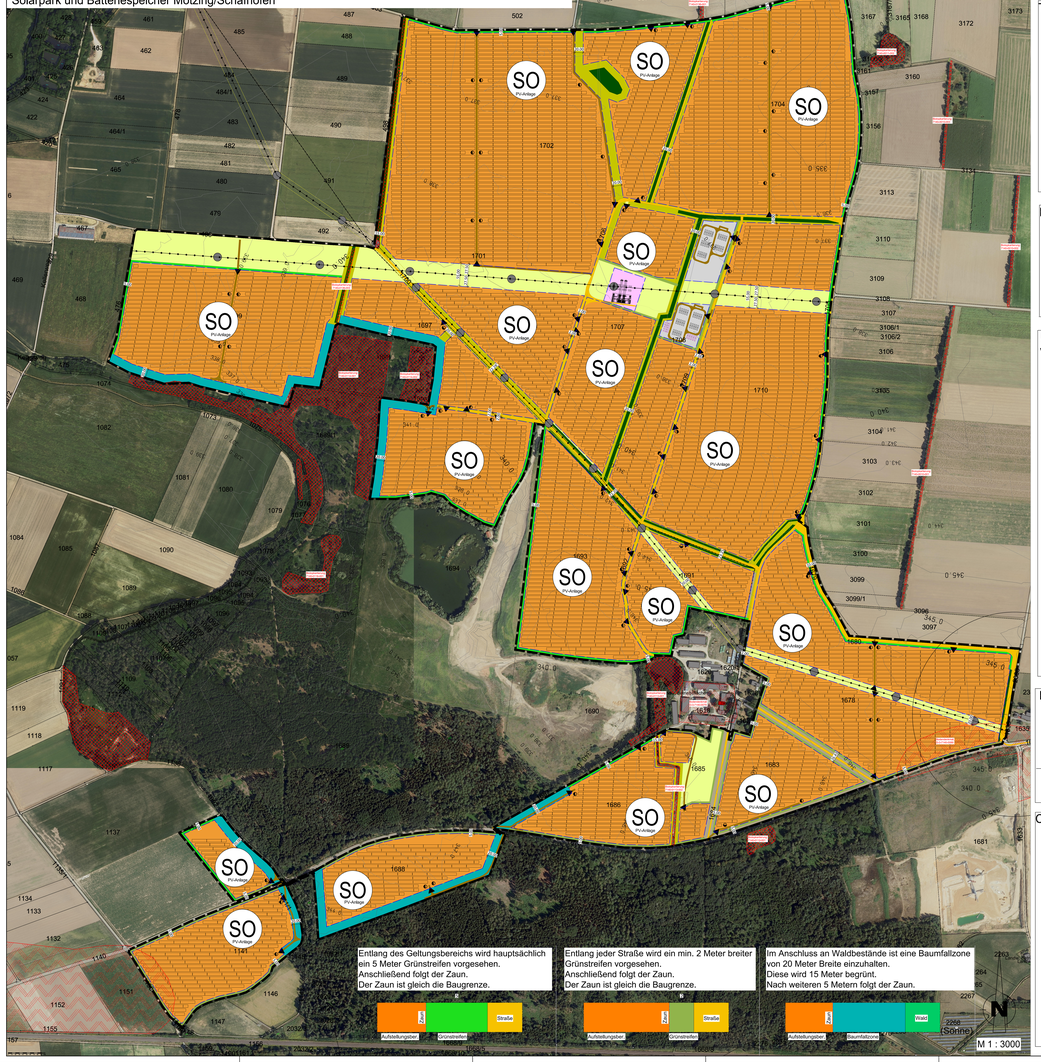

Schnitte baulicher Anlagen (alle maßstabslos)

Transformatoren

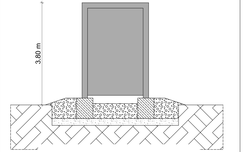

Einfriedung

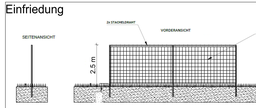

Umspannwerk

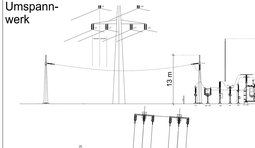

PV-Module

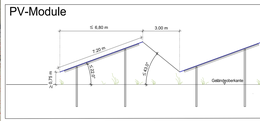

CCTV-System

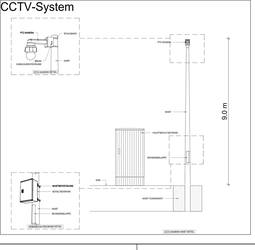

Container für Batteriespeicher und Wartung

CEF Flächen M 1 : 3000

Gemarkung Haimbuch

Gemarkung Mötzing

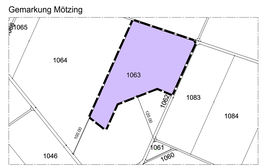

Gemarkung Schönach

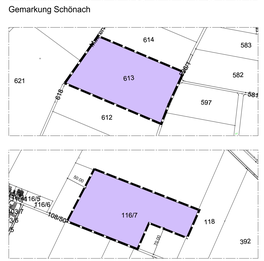

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Bebauungsplan**
   1.1 **Maß der baulichen Nutzung**
   (§ 9 Abs.1 BauGB, BauNVO)
   1.1.1 Höhe baulicher Anlagen: max. 3,50 m (Bei den Modulbauten ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,80 m einzuhalten.)
   Stellenpacher: max. 4,00 m
   Transformatorenstationen: max. 3,80 m
   Einfriedung: max. 2,5 m
   Wildschutzzaun: max. 18,00 m
   Niederspannungsleitungen: Erdverkabelung
   Mastleitungen: Mindestabstand zur Bewachung und der Sicherheitsüberwachung (CCTV): max. 9,00 m
   Einfriedung: max. 2,5 m
   Für alle gilt: Unterer Bezugspunkt ist das bestehende natürliche Gelände.
   1.1.2 Grundflächenzahl:
   - In Bezug des Umspannwerkes und der Batteriespeicher beträgt die Grundflächenzahl 0,8, im Übrigen 0,5.
   1.2 **Regenwasser**
   Ständliches im Sondergebiet anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht. Die Versickerung erfolgt breitflächig über die Vegetationsfläche. Die Bauwegte mit der Betriebs- und Wartung dienenden, befestigten Flächen, sowie Zufahrten und Zugänge zu anlagen, ist die Umfahrt als unversiegelte Grünweg gestaltet. Es werden keine Bodenversiegelungen zugelassen. Die Versickerung erfolgt breitflächig über die Vegetationsfläche. Es werden keine Anlagen zur Ableitung des Qualitätsmit schädlichen Anteilen Anlagen (Ableitsystem der Trafostationen) und sie ausschließen, dass keine Beeinträchtigung durch Hochwasser oder wild abfließendes Wasser erfolgen kann. Aufschüttungen im wasserwirksamen Bereich sind unzulässig. Trafostationen sind wasserdicht schließend zu errichten.
   1.3 **Geländeoberfläche**
   Eine Geländeveränderung im Bereich der PV - Module ist nicht zulässig.
   1.4 **Flächenversiegelung**
   Die Versiegelung beschränkt sich auf das unumgänglichste Maß beschränkt. Die gesamte Fläche, auch unter den Modulbauten, mit Ausnahme der Nebenanlagen und Trafostationen, wird als extensives Grünland (siehe Zusätzlich Zufahrtsbereiche dürfen nur bis zu einem Maßstabsteil von 5 m ist bekanntlich werden, was einen Schotterweg entspricht.
   1.5 **Vorhandener Geländestand**
   Der vorhandene Geländestand ist zu erhalten. Es sind erforderlich, gemäß DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen Pflanzenbestand und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen. Die vorhandenen Geländeänderungen dürfen durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden.
   1.6 **Immissionsschutz**
   Die Betriebsgeräuschen und umwandelnde Grün werden Blendungen vermieden. Außerdem Blendungen sind unzulässig.
   1.7 **Abstandsflächen**
   Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
   Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung
   1.8 **Dachneigung**
   Die Dächer der Trafostation oder Nebenanlagen dürfen nicht mit Zink, Blei oder Kupferdeckung erstellt werden.
   1.9 **Rückbauverpflichtung**
   Nach Ende der Nutzung ist die Fläche innerhalb des Bebauungsplanes wird auf einen Zeitraum von max. 20 Jahren (DIN18 ist Intensivstation) beschränkt. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung ist die Anlage zurückzubauen. Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Gemäßes wird in Durchführungsvertrag gesagt.
   1.10 **Sichtdreieck**
   Die Sichtdreiecke an Kreuzungsbereichen und Zufahrten sind dauerhaft von jeglichen Hindernissen freizuhalten (siehe § 9). Jeglicher Hecken/Zaunhöhe auf Privatgrund beachten, Bei Zuge der Ergänzung bei dies nachzuweisen.
   2. **Verkehrsfläche**
   Private Zufahrt
   Die Zufahrt ist eben, gefüllt und Oberflächenversiegelung zu verzichten. Zufahrten zu Trafostationen und Nebenanlagen werden auf bedarsgerechte Schotterwege hergestellt.
   Für feuergefährliche Einrichtungen auf dem Gelände muss die Löchlinie dauer Zufahrtsbreite 3,5 m betragen. Die Zufahrt muss ausreichend Platz für die Anfahrt Anfahrtsmöglichkeit gewährleisten. Ein Feuerwehrplan ist zu erstellen.
   3. **Bodenschutz**
   Die Bodenfruchtbarkeit sind der pfrmittelt das Bodens sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen.
   Die Bodenverdichtung ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Temporäre Bauteilen herstellen, und zu ersetzenen und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere die zulässige zusätzliche jährliche Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten.
   Es ist der Mindestabstand von 3 m zu Gewässern.
   Alle Baumaßnahmen und in bodenschwerder Weise einer Beschädigung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915, 19639 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV) auszuführen.
   Die Bodenverdichtung ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Temporäre Bauteilen herstellen und zu ersetzenen. Die Bodenverdichtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
   Es ist sicherzustellen, dass die Böden unter den Freiflächen-PV-Anlage die Bodenfunktionen weiterhin erfüllen können. Es ist sicherzustellen, dass die Böden unter den Freiflächen-PV-Anlage die Bodenfunktionen weiterhin erfüllen können. Es ist sicherzustellen, dass die Böden unter den Freiflächen-PV-Anlage die Bodenfunktionen weiterhin Sollten bei Kulturbodenbörse ziehen und organoleptische Auffälligkeiten die Böden festgestellt werden, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hinderlich, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).
   4. **Grünordnung**
   Planungen, Ausführungsvorgängen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB).
   4.1 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
   Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar, Fällung zwischen 01.10. und 28./29.02.). Vor Beginn der Fällung ist der Bestand von Brutvögeln durchzuführen. Anderfällt sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Gegebenenfalls können, wie z.B. Vergrämungsmaßnahmen (Anbringen von Flatterbändern u.ä.), in Verbindung mit zum Baubeginn wirksamer CEF-Maßnahmen, sind durch fachkundige Personen zu begleiten (siehe auch Gutachten zur Artenschutzprüfung). Es ist ein Abstand von mindestens 50 m zu den Brutplätzen der Vögel einzuhalten. Maßnahme zu überwachen. Eine Ortsbegehung ist vor allem zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf jeden Fall erforderlich und ist den unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn zu nennen.

Bestehende Hecken und Bosqce sind während der Baumaßnahme und auch danach zu schützen.
Es ist sicherzustellen, dass keine Gefahr von auch durch geeignete Maßnahmen bestehen.
Sonstige Vermeidungsmaßnahmen:
Zur Vermeidung der Barrierewirkung der Einfriedungen ist die Zaunanlage sockelos mit mindestens 15 cm Bodenabstand zu errichten und ggf. mit Durchlässen zu versehen.
In Ausnahmefällen z. B. in Umspannwerk kann der Abstand auf mindestens 5 cm reduziert werden.
Künstliche Beleuchtung:
Es ist gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG iVm § 41 Abs. 1 BNatSchG ist zum Schutz von Menschen sowie Insekten und nachtaktiven Tieren unnötige künstliche Beleuchtung zu vermeiden.

4.2 **Grünflächen innerhalb der Einzäunung**
Sämtliche Flächen innerhalb der Einzäunung - auch unter den Modulen - sind als extensiv genutztes, artenreiches Grünland (mind. BNT G212) herzustellen. Für die Anlaat ist ausschließlich Saatgut aus regionalen Herkünften zu verwenden. Es ist eine artenreiche, zweigeteilte Sundermahd (z.B. Mähgutübertragung) aus der Region vorzu Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgezeigt werden. Pflege, Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen, wobei der erste Schnitt frühestens ab dem 15. Juni und der zweite Schnitt frühestens ab dem August zu erfolgen. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit geringer Besatzdichte (1GV/ha) zulässig.Ein mögliches Aufreißen des Bodens hierzu ist nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt.
Die Ausgleichsmaßnahmen müssen möglichst kurzfristig umgesetzt werden.
Die Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens bis zum Ende der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Anlage möglichst. Für die Ansaaten gilt die Vegetationsperiode April bis Oktober nach Fertigstellung der Anlage.
Die Fertigstellung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Regenburg zu melden, sowie ein Nachweisen zu verweisen.
Ein landschaftsplanerischer Begleiplan ist zur Ausführung der Maßnahmen zu erstellen.

5.2 **Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild**
Zur Einbindung der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft sind folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.
Pflanzung von Sträuchern und Bäumen Gruppe, Pflanzdichte: 1,5 m, Reihenabstand 1,0 m, Gesamtfläche 5 m
M 5 Einpflanzung der Randbereiche des Geltungsbereichs durch eine Kombination von Gras-Kräuterflurm, Gebüschen und Einzelbäumen.
Breite des Streifens: 5 m
Hier soll in dem Ausschlussbereich zur offenen Fläche keine geschlossenen Gehölzstruktur zu pflanzen, um Kaltluftansammlungen zu verhindern, um eine Beeinträchtigung der benachbarten Feldbewirtschaftung zu vermeiden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Bebauungsplan**
   1.1 **Maß der baulichen Nutzung**
   (§ 9 Abs.1 BauGB, BauNVO)
   1.1.1 Höhe baulicher Anlagen: max. 3,50 m (Bei den Modulbauten ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,80 m einzuhalten.)
   Stellenpacher: max. 4,00 m
   Transformatorenstationen: max. 3,80 m
   Einfriedung: max. 2,5 m
   Wildschutzzaun: max. 18,00 m
   Niederspannungsleitungen: Erdverkabelung
   Mastleitungen: Mindestabstand zur Bewachung und der Sicherheitsüberwachung (CCTV): max. 9,00 m
   Einfriedung: max. 2,5 m
   Für alle gilt: Unterer Bezugspunkt ist das bestehende natürliche Gelände.
   1.1.2 Grundflächenzahl:
   - In Bezug des Umspannwerkes und der Batteriespeicher beträgt die Grundflächenzahl 0,8, im Übrigen 0,5.
   1.2 **Regenwasser**
   Ständliches im Sondergebiet anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht. Die Versickerung erfolgt breitflächig über die Vegetationsfläche. Die Bauwegte mit der Betriebs- und Wartung dienenden, befestigten Flächen, sowie Zufahrten und Zugänge zu anlagen, ist die Umfahrt als unversiegelte Grünweg gestaltet. Es werden keine Bodenversiegelungen zugelassen. Die Versickerung erfolgt breitflächig über die Vegetationsfläche. Es werden keine Anlagen zur Ableitung des Qualitätsmit schädlichen Anteilen Anlagen (Ableitsystem der Trafostationen) und sie ausschließen, dass keine Beeinträchtigung durch Hochwasser oder wild abfließendes Wasser erfolgen kann. Aufschüttungen im wasserwirksamen Bereich sind unzulässig. Trafostationen sind wasserdicht schließend zu errichten.
   1.3 **Geländeoberfläche**
   Eine Geländeveränderung im Bereich der PV - Module ist nicht zulässig.
   1.4 **Flächenversiegelung**
   Die Versiegelung beschränkt sich auf das unumgänglichste Maß beschränkt. Die gesamte Fläche, auch unter den Modulbauten, mit Ausnahme der Nebenanlagen und Trafostationen, wird als extensives Grünland (siehe Zusätzlich Zufahrtsbereiche dürfen nur bis zu einem Maßstabsteil von 5 m ist bekanntlich werden, was einen Schotterweg entspricht.
   1.5 **Vorhandener Geländestand**
   Der vorhandene Geländestand ist zu erhalten. Es sind erforderlich, gemäß DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen Pflanzenbestand und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen. Die vorhandenen Geländeänderungen dürfen durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden.
   1.6 **Immissionsschutz**
   Die Betriebsgeräuschen und umwandelnde Grün werden Blendungen vermieden. Außerdem Blendungen sind unzulässig.
   1.7 **Abstandsflächen**
   Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
   Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung
   1.8 **Dachneigung**
   Die Dächer der Trafostation oder Nebenanlagen dürfen nicht mit Zink, Blei oder Kupferdeckung erstellt werden.
   1.9 **Rückbauverpflichtung**
   Nach Ende der Nutzung ist die Fläche innerhalb des Bebauungsplanes wird auf einen Zeitraum von max. 20 Jahren (DIN18 ist Intensivstation) beschränkt. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung ist die Anlage zurückzubauen. Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Gemäßes wird in Durchführungsvertrag gesagt.
   1.10 **Sichtdreieck**
   Die Sichtdreiecke an Kreuzungsbereichen und Zufahrten sind dauerhaft von jeglichen Hindernissen freizuhalten (siehe § 9). Jeglicher Hecken/Zaunhöhe auf Privatgrund beachten, Bei Zuge der Ergänzung bei dies nachzuweisen.
   2. **Verkehrsfläche**
   Private Zufahrt
   Die Zufahrt ist eben, gefüllt und Oberflächenversiegelung zu verzichten. Zufahrten zu Trafostationen und Nebenanlagen werden auf bedarsgerechte Schotterwege hergestellt.
   Für feuergefährliche Einrichtungen auf dem Gelände muss die 16ichtlinie dauer Zufahrtsbreite 3,5 m betragen. Die Zufahrt muss ausreichend Platz für die Anfahrt Anfahrtsmöglichkeit gewährleisten. Ein Feuerwehrplan ist zu erstellen.
   3. **Bodenschutz**
   Die Bodenfruchtbarkeit sind der pfrmittelt das Bodens sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu prüfen und entsprechend geeignete Materialien auszuwählen.
   Die Bodenverdichtung ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Temporäre Bauteilen herstellen, und zu ersetzenen und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere die zulässige zusätzliche jährliche Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten.
   Es ist der Mindestabstand von 3 m zu Gewässern.
   Alle Baumaßnahmen und in bodenschwerder Weise einer Beschädigung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915, 19639 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV) auszuführen.
   Die Bodenverdichtung ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Temporäre Bauteilen herstellen und zu ersetzenen. Die Bodenverdichtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
   Es ist sicherzustellen, dass die Böden unter den Freiflächen-PV-Anlage die Bodenfunktionen weiterhin erfüllen können. Es ist sicherzustellen, dass die Böden unter den Freiflächen-PV-Anlage die Bodenfunktionen weiterhin Sollten bei Kulturbodenbörse ziehen und organoleptische Auffälligkeiten die Böden festgestellt werden, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hinderlich, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).
   4. **Grünordnung**
   Planungen, Ausführungsvorgängen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB).
   4.1 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
   Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar, Fällung zwischen 01.10. und 28./29.02.). Vor Beginn der Fällung ist der Bestand von Brutvögeln durchzuführen. Anderfällt sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Gegebenenfalls können, wie z.B. Vergrämungsmaßnahmen (Anbringen von Flatterbändern u.ä.), in Verbindung mit zum Baubeginn wirksamer CEF-Maßnahmen, sind durch fachkundige Personen zu begleiten (siehe auch Gutachten zur Artenschutzprüfung). Es ist ein Abstand von mindestens 50 m zu den Brutplätzen der Vögel einzuhalten. Maßnahme zu überwachen. Eine Ortsbegehung ist vor allem zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf jeden Fall erforderlich und ist den unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn zu nennen.

Bestehende Hecken und Bosqce sind während der Baumaßnahme und auch danach zu schützen.
Es ist sicherzustellen, dass keine Gefahr von auch durch geeignete Maßnahmen bestehen.
Sonstige Vermeidungsmaßnahmen:
Zur Vermeidung der Barrierewirkung der Einfriedungen ist die Zaunanlage sockelos mit mindestens 15 cm Bodenabstand zu errichten und ggf. mit Durchlässen zu versehen.
In Ausnahmefällen z. B. in Umspannwerk kann der Abstand auf mindestens 5 cm reduziert werden.
Künstliche Beleuchtung:
Es ist gemäß § 21 Abs. 4 iVm § 41 BayNatSchG ist zum Schutz von Menschen sowie Insekten und nachtaktiven Tieren unnötige künstliche Beleuchtung zu vermeiden.

4.2 **Grünflächen innerhalb der Einzäunung**
Sämtliche Flächen innerhalb der Einzäunung - auch unter den Modulen - sind als extensiv genutztes, artenreiches Grünland (mind. BNT G212) herzustellen. Für die Anlaat ist ausschließlich Saatgut aus regionalen Herkünften zu verwenden. Es ist eine artenreiche, zweigeteilte Sundermahd (z.B. Mähgutübertragung) aus der Region vorzu Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgezeigt werden. Pflege, Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen, wobei der erste Schnitt frühestens ab dem 15. Juni und der zweite Schnitt frühestens ab dem August zu erfolgen. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit geringer Besatzdichte (1GV/ha) zulässig.Ein mögliches Aufreißen des Bodens hierzu ist nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt.
Die Ausgleichsmaßnahmen müssen möglichst kurzfristig umgesetzt werden.
Die Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens bis zum Ende der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Anlage möglichst. Für die Ansaaten gilt die Vegetationsperiode April bis Oktober nach Fertigstellung der Anlage.
Die Fertigstellung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Regenburg zu melden, sowie ein Nachweisen zu verweisen.
Ein landschaftsplanerischer Begleiplan ist zur Ausführung der Maßnahmen zu erstellen.

5.2 **Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild**
Zur Einbindung der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft sind folgende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.
Pflanzung von Sträuchern und Bäumen Gruppe, Pflanzdichte: 1,5 m, Reihenabstand 1,0 m, Gesamtfläche 5 m
M 5 Einpflanzung der Randbereiche des Geltungsbereichs durch eine Kombination von Gras-Kräuterflurm, Gebüschen und Einzelbäumen.
Breite des Streifens: 5 m
Hier soll in dem Ausschlussbereich zur offenen Fläche keine geschlossenen Gehölzstruktur zu pflanzen, um Kaltluftansammlungen zu verhindern, um eine Beeinträchtigung der benachbarten Feldbewirtschaftung zu vermeiden.

TEXTLICHE HINWEISE

KIESABBAU
(Es ist vorgesehen, dass die Sideinsuhle in Bereich des Vorhabebgebietes (VRG) Kies KS 44 „Dalich von Mötzing" zugunsten der Rohstoffsicherung vorzeitig verfüllt werden soll. Dadurch wird die Fläche für die Kiesabbau frei und eine gleichzeitige Nutzungsdichte zum Rohstoffabbau als auch eine entsprechende Rohstoffsicherung gewährleistet.)

BIMSRINDEN
Die betreibbaren Tätigkeiten in den Rohstoffsicherungsflächen sowie wärtigen Wiltnungsverfählissen dürfen weder die geplante Immissionsentwicklungen (Staub, Erschütterungen) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

REINIGUNG DER PV MODULE
Für die Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente darf nur Wasser ohne chemische Reinigungsmittel oder andere potenzell wassergefährdende Stoffe verwendet werden.

GRÜNÄNDEMODELLIERUNG
Für die Geländemodellierung und Verfüllungsmaßnahmen wird bevorzugt lehlich erdähnlicher Abraum verwendet. Dieser darf nicht mit Fremdstoffen verunreinigt sein und muss mindestens 1 m über dem Grundwasserspiegel liegen. Die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung werden ebenfalls beachtet. Hierdurch wird die Einhaltung der Umweltbeständigkeit sichergestellt.
Die Geländemodellierungen und Verfüllungsmaßnahmen mit Erdmassen und Erdbeschlägen werden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Aufdeckerzug, lehlicken, Bei ungeeigneten Bodenverhältnissen wird darauf geachtet, dass schwere Maschinen möglichst nicht eingesetzt werden. Außerdem wird die zeitnahe Begrünung des Gebiets gegliedert, um Erosion zu vermeiden.

PV-MODULE UND UNTERKONSTRUKTION
Die PV-Module werden auf einer Unterkonstruktion aus Metallgerüst, bestehend aus Profilstahl, Stahlrohr, Grundwasser reagiert verzinkte Rammprofile (dies gilt auch für verzinkte Zäune) zu einem Anstieg. Sofern die Rammprofile in das Grundwasser/ den Grundwasserschwankungsbereich einbinden, sollten Rammprofile aus Edelstahl verwendet werden. Die Rammprofile dürfen nicht mit Zinkhaltigen Materialien und Wasser ohne chemische Reinigungsmittel oder andere potenziell wassergefährdende Stoffe verwendet werden.

SCHARFBEWEIDUNG
Eine Schafbeweidung in Umkreis von 200 m zum Wohnhaus auf der FlNr. 1639 Gmk. Haimbuch ist nicht gestattet. Bei einer Schafbeweidung muss der Abstand der PV-Module mind. 80 cm von Boden entfernt sein.

VERBINDUNG / VERSORGUNGSLEITUNG PVZ ON 135
Im Plangebiet befindet sich eine Verbindungs-/Versorgungsleitung PVZ ON 135. Dabei ist zu beachten, dass die Leitungsrechte von der PVZ ON 135 und der Stromleitungsrechte nicht beeinträchtigt werden. Im Schutzstreifenbereich dürfen keine Zaun-, Photovoltaikanlagen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Auch das Pflanzen von Bäumen u.ä. ist zu unterlassen, die Anlaat von Gräsern und Wildblumen, u.ä. wird jedoch grundsätzlich und sogar begrüßt.

GEWÄSSERSCHUTZ / BODENDENKMALPFLEGE
Es befinden sich keine Bodendenkmäler oder Ausgrabungen und im Bereich der geplanten Sondergebietserweiterung vorhanden. Für diese Bereiche des Bebauungsplanes ist eine denkmalschützende Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Verfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG hat der Finder und der Leiter der Arbeiten die Entdeckung unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Für alle andern Bereiche des Bebauungsplanes gilt: Bei Bodenbewegungen aufmerksam zu verfahren, das bei Auffinden von Bodendenkmälern (z.B. Mauerreste, Brandgruben, Knochen, Münzen, Tonscherben usw. Art. 8 BayDSchG). Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten schon vorher gestattet. Die Anzeigepflicht nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben.
(Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Zum Schutz etwaiger Bodendenkmäler sind Bau und Rückbau der Solaranlagen so vorzunehmen, dass keine Tiefenlockerung des Bodens erfolgt.

ALTLASTEN
Altlasten oder Verdachtsmutzungsänderdenmeg betroffenen Flächen sind im Altlastenkataster des Landratsamtes Regenburg derzeit nicht eingetragen. Diese Feststellung beeinflußt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sind. Bodenverunreinigungen sind im Landratsamt Regenburg zu melden.

BODEN
Oberflächenwasser darf nicht zum Nachteil Dritter eingeleitet werden. Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen soll vorrangig der lehlich erdähnliche Abraum verwendet werden. Ansonsten ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial oder Baggergut zu verwenden, welches die Vorgaben der BBodSchV, LAGA M 20 und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einhält. Bei der Ersatzbaustoffverwendung klassifiziert wurde. Bei dem Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (insbesondere außerhalb Bauschutt und Erdaushub) in ein technisches Bauwerk sind die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. Bei Bodenbewegungen ist zu verfahren, das bei Auffinden von Bodendenkmälern (Funde) und unverzüglich dem BLfD zu übergeben.
Hier soll in dem Ausschlussbereich zur offenen Fläche keine geschlossenen Gehölzstruktur zu pflanzen, um Kaltluftansammlungen zu verhindern, um eine Beeinträchtigung der benachbarten Feldbewirtschaftung zu vermeiden.

5.3 **Anlieferte für Geländeplanungen**
Herkunftsregion für autochthonen Pflanzgut: Wuchsgebiet 5.1 Alpenvorland + ausnd.09.00 EAB, Wuchsbezirk 5.1.2 Donau-Hügelland
Pflanzabstand in der Reihe: 1,0 m, Reihenabstand 2,0 m, Pflanzung in Gruppen mit 3x Stück einer Art.
Corylus avellana - Haselnuß (Ch)
Crataegus monogyna - Weißdorn (Cm)
Ginkgo biloba - Ginkgo, Fächerblattbaum Weißdorn (Gb)
Ligustrum vulgare - Liguster (Lv)
Prunus cerasifera - Kirschpflaume (Pc)
Prunus spinosa - Schlehe (Ps)
Rosa canina - Hundsrose, Gemeine Hundsrose (Rc)
Rosa rubiginosa - Weinrose, Weinrose (Ro)
Salix caprea s.a. - Sal-Weide s.a. Weidenarten
Sambucus nigra - Holunder
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzqualität: Sträuche Heister 2xv, 150-200 cm oder Hochstamm STU 8-8 cm.
Acer campestre - Feldahorn (AC)
Acer pseudoplatanus - Bergahorn)
Carpinus b. - Hainbuche (Cb)
Prunus avium - Vogelkirsche (PA)
Prunus padus - Traubenkirsche
Sorbus aucuparia - Eberesche (Sa)
Tilia cordata - Winterlinde
Ein Anwachsen der Gehölze ist sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

Pflanzqualität: Kleinbäume Bu 3 STu-Ch, 40x60
Clematis vitalba - Waldrebe (Cv)
Hedera helix - Efeu (He)

Zur Umsetzung der vielschichtigen Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase (Bodenschutz, Artenschutz, Gewässerschutz) ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die Ergebnisse müssen dann dem Landratsamt Regenburg mitgeteilt werden.

5.4 **Externe artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**
Zur Kompensation des Eingriffes in den Lebensraum der Feldlerche werden externe CEF-Flächen für die Herstellung von Feldlerchenrevieren ausgewiesen (gem. § 9 Abs.1a BauGB) und die Umsetzung der Maßnahmen ist vor Beginn der Bau- und Rodungsarbeiten zu sichern. Diese Flächen müssen ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche zu Beginn des Eingriffs erfüllen können.
Die Ausgleichsflächen sind so zu errichten sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und sind durch Nutzungsverträge für die Dauer des Eingriffs rechtlich zu sichern.
Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.01. – 01.05. durchgeführt werden und müssen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
Hierzu gilt: Die Fläche ist mindestens 3 Jahre nach Anlaat von 4.820 m² zur Durchführung/ansaat einzurichten.

Kombination von Brütern - (Blühstreifen) - Ackerbrache
Flächenbedarf pro Revier: 0,1 ha / Brutpaar. Mindestbreite der Teilfläche: 0,2 ha
Kurzlge Aussaat, Erhalt von Rohrbrachstreifen
Ackerbrache: 50% Anteil, Blühstreifen: 30% Blühfläche (Ansaat mit autochthoner Saatgutmischung (Nr. 16 / LG 9) aus 100% Wildarpflanzen, keine Gräser).
Bevorzugt werden Blühstreifen, Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m Breite, Mindestlänge 100 m, Anlage eines kleinen trockenrasen Ortsbeschränkung zulässig.
Umsetzung in Teilflächen möglich.
Blühflächen oder -streifen über mehrfach 3 ha verteilt.
Rotation möglich. Lage jährlich bis spätestens der 30. Juni 2026 wechselnd.

Auf Flurstücken 301 und 301/1 der Gemarkung Haimbuch ist die Fläche mit einem genutzten Grünland (Mähwiese) zu versehen. Die Ausgleichsfläche ist mit einem Zaun zu versehen, um eine Beeinträchtigung der Ackerfläche mit einer Grünlandbewirtschaftung zwischen und ausschließlich angrenzend. Bei der Neuansaat soll Erdreich ausgesät werden und Rohrbrachstreifen belassen werden. Die Wiese soll durch mindestens zweimalige Mahd im Jahr gepflegt werden. Die Mahd ist ab dem 15. Juni vorzunehmen. Das Mähgut ist zu entfernen. Eine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

Ein umfangreiches Monitoring zum Vorkommen von den in der saP gegannten Arten nach Einrichtung und Inbetriebnahme der PV-FFA ist erforderlich, um A